



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan  
Kanton Bern**

Anpassungen 16

**Prüfungsbericht**

Ittigen, 05.06.2018

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>3</b>
1.1	Genehmigungsgesuch des Kantons und Richtplanverfahren	3
1.2	Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens	3
<b>2</b>	<b>INHALT DER RICHTPLANANPASSUNG UND BEURTEILUNG DURCH DEN BUND</b>	<b>5</b>
2.1	Fortschreibungen 16	5
2.2	Massnahmenblatt „A_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern“	5
2.3	Massnahmenblatt B_02 «Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung»	7
2.4	Massnahmenblatt B_04: «Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen»	7
2.5	Massnahmenblatt: C_04: «Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren»	8
2.6	Massnahmenblatt: C_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf»	9
2.7	Massnahmenblatt: C_15 «Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)»	10
2.8	Massnahmenblatt D_08: «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen»	11
2.9	Massnahmenblatt R_10 «Grimsel-Tunnel»	11
<b>3</b>	<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>14</b>

# **1 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

## **1.1 Genehmigungsgesuch des Kantons und Richtplanverfahren**

Am 7. Juli 2017 hat der Regierungsrat des Kantons Bern die Anpassungen 16 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 4. August 2017 reichte der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Bern lagen folgende Dokumente bei:

- Anschreiben des Kantons Bern vom 17. Januar 2017 (inkl. Tabelle mit Behandlung der Aufträge/Hinweise aus der Vorprüfung)
- Richtplantext Anpassungen 16
- Richtplangesamtkarte (Nord und Süd)
- Erläuterungen B\_04, Massnahme Bätterkinden, RBS-Depot Leimgrube
- Erläuterungen C\_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» und C\_15 «Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)»
- Erläuterungen MB R\_10 «Grimsel-Tunnel realisieren»
- Mitwirkungsbericht Anpassungen 16

Die öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung wurde vom 9. Dezember 2016 bis am 8. März 2017 durchgeführt. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2017 abgeschlossen. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 16 ersichtlich.

## **1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens**

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit Brief vom 23. August 2017 zur Stellungnahme eingeladen worden.

Folgende Mitglieder der ROK haben eine materielle Stellungnahme abgegeben:

- Bundesamt für Strassen ASTRA
- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Bundesamt für Energie BFE
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Bundesamt für Wohnungswesen BWO
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK

Die Anliegen dieser Bundesstellen wurden weitgehend berücksichtigt und sind in den Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 6. September 2017 wurden die Nachbarkantone darum ersucht, zu den Anpassungen 16 des kantonalen Richtplans Bern Stellung zu nehmen. Die Kantone Solothurn, Aargau, Freiburg, Jura, Nidwalden, Uri und Waadt stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden. Die Anliegen des Kantons Luzern zum Thema Schienenverkehr (S.5) und zum Thema Deponie (S.11) sind in den Bericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 3. April 2018 an den Kanton Bern wurde der kantonalen Fachstelle und dem zuständigen Regierungsrat die Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat mit Schreiben vom 3. Mai 2018 sein Einverständnis zu den Ergebnissen der Prüfung kundgetan.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## **2 Inhalt der Richtplananpassung und Beurteilung durch den Bund**

### **2.1 Fortschreibungen 16**

Mit Brief vom 7. Juli 2017 hat der Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern dem Bund die Fortschreibungen 16 zur Kenntnisnahme eingereicht.

Unter anderem wurde das Massnahmenblatt *A\_03 Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV* mit der Arbeitshilfe Weilerzonen des Kantons Bern abgeglichen und geringfügig angepasst. Das Kriterium «*Die Weilerzone ist auf das überbaute Gebiet zu beschränken*» wurde umformuliert in «*Die Weilerzone umfasst grundsätzlich das überbaute Gebiet*». Der Bund weist darauf hin, dass gemäss der Grundlage «*Weilerzonen - Arbeitshilfe für die Prüfung kantonaler Richtpläne, ARE 2014*» der Zonenperimeter von Weilerzonen eng um die bestehenden Bauten zu ziehen ist und auch später nicht erweitert werden darf.

Im Massnahmenblatt *A\_06 Fruchtfolgeflächen schonen* wurden Inhalte im Rahmen der Fortschreibung entfernt und in die kantonale Baugesetzgebung überführt. Der Bund hat keine Einwände gegen dieses Vorgehen.

Beim Massnahmenblatt *B\_03 Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen* wurden wenige textliche Änderungen vorgenommen. Der Kanton Luzern stellt fest, dass die Bahnlinie Burgdorf-Huttwil-Willisau-Wolhusen-Luzern nicht im Kataster (Karte im Massnahmenblatt) dargestellt ist. Aus Sicht des Kantons Luzern handelt es sich vorliegend um eine wichtige Nebenachse, die nun auf Berner Seite keine analoge Aufnahme findet. Gemäss dem Kanton Luzern ist die Aufnahme der Linie in die Karte des Massnahmenblatts des Richtplans Bern zu erwägen.

### **2.2 Massnahmenblatt „A\_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern“**

Das Massnahmenblatt *A\_08* wurde mit der Anpassung Richtplan 2030 in den Richtplan aufgenommen. Im Rahmen der Anpassungen 16 werden 15 neue Standorte im Koordinationsstand Zwischenergebnis und Festsetzung aufgenommen. Die neuen Standorte befinden sich mehrheitlich in der Bauzone, einzig die drei Standorte der Kategorie «*Vorranggebieten Siedlungserweiterung*» bedingen Einzonungen.

Wie in der Vorprüfung stellt der Bund fest, dass gemäss Massnahmenblatt A\_06 für sämtliche Siedlungserweiterungsgebiete keine Kompensation von FFF vorgesehen ist. Der Bund weist in diesem Zusammenhang auf den Vorbehalt aus der Genehmigung der Anpassung „Richtplan 2030“ hin, dass das Siedlungsgebiet bis 2039 nur auf gesamthaft höchstens 28'400 ha wachsen darf, sofern der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen von 82'200 ha gemäss Sachplan des Bundes gesichert bleibt. Der Kanton muss bei Einzonungen sicherstellen, dass die erhöhten Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1bis Buchstabe b der Raumplanungsverordnung (RPV) eingehalten werden können.

Im Prüfungsbericht zur Anpassung 2030 forderte der Bund den Kanton auf, im Rahmen der nächsten Anpassung Ergänzungen der Grundsätze zum preisgünstigen Wohnraum aufzunehmen. Der Kanton weist darauf hin, dass der Forderung erst im Rahmen der Anpassungen 18 nachgekommen werden kann, was der Bund zur Kenntnis nimmt.

Bei den Entwicklungsgebieten Wohnen in Moutier, Biel, Langenthal, Burgdorf, Bern und Thun sind in der nachgeordneten Planung die Schutzinteressen des ISOS zu berücksichtigen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Bei der Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte Wohnen in Moutier, Biel, Langenthal, Burgdorf, Bern, Thun ist aufzuzeigen, wie die Schutzinteressen des ISOS und IVS berücksichtigt werden.

Der Bund begrüsst die Konzentration der Standorte von Wohnschwerpunkten innerhalb der Agglomeration und an gut erschlossenen Lagen. Die Kapazitäten der Verkehrsinfrastrukturen, insbesondere der Nationalstrassen müssen jedoch in der nachgeordneten Planung und Umsetzung der Wohnschwerpunkte berücksichtigt werden.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Die in den *Massnahmenblättern* A\_08 und C\_04 ausgewiesenen Standorte für Entwicklungsschwerpunkte liegen an oder nahe der Nationalstrasse. Die strassenseitigen Kapazitäten sind bei deren Umsetzung zu berücksichtigen.

#### *Nr. 28 Thun, Bahnhof West / Güterbahnhof (Festsetzung)*

Das Umstrukturierungsgebiet befindet sich westlich vom Bahnhof Thun und umfasst ungefähr 15 ha. Die SBB weisen darauf hin, dass das Umstrukturierungsgebiet mit dem Rahmenplan Thun der SBB abgestimmt werden muss. In diesem ist festgehalten, dass eine städtebauliche Entwicklung auf den bestehenden Anlagen der SBB eine Verschiebung der SBB-Anlagen in den nördlichen Teil des Umstrukturierungsgebiet bedarf. Dieser Teil des Umstrukturierungsgebiets ist freizuhalten. Der Bund genehmigt

das Umstrukturierungsgebiet nur unter dem Vorbehalt, dass die Abstimmung mit dem Rahmenplan der SBB erfolgt.

**Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Das Umstrukturierungsgebiet *Nr. 28 Thun, Bahnhof West* wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die nachgeordnete Planung des Umstrukturierungsgebiets mit dem Rahmenplan Thun der SBB abgestimmt wird.

### **2.3 Massnahmenblatt B\_02 «Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung»**

Im Rahmen der Anpassungen 16 werden neu mehrere Massnahmen im Koordinationsstand Festsetzung aufgeführt. Bei den Massnahmen «Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle» und «Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord» weist der Bund darauf hin, dass die geplanten Umfahrungen in Burgdorf und Langenthal Fruchtfolgefächern (FFF) beanspruchen werden. Im Rahmen der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass der Schutz der FFF Eingang in die Interessenabwägung findet.

### **2.4 Massnahmenblatt B\_04: «Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen»**

Im Massnahmenblatt B\_04 werden einerseits neue Massnahmen aufgenommen und andererseits die Koordinationsstände von bestehenden Massnahmen entsprechend des Planungsstands angepasst.

#### *Bätterkinden, neue Abstellanlagen RBS (Bätterkinden, RBS-Depot Leimgrube)*

Der Flottenzuwachs der RBS bedingt ein neues Depot um das Abstellen des zusätzlichen Rollmaterials zu gewährleisten. Für das Depot wurde eine Standortevaluation durchgeführt, welche zum Resultat kommt, dass sich der Standort Bätterkinden Leimgrube am besten für die Realisierung eines Depots eignet. Da noch räumliche Konflikte bereinigt werden müssen, wird die Massnahme im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen. Wie in den Unterlagen festgehalten, ist das Vorhaben nicht sachplanrelevant, es ist aber in Bundeskompetenz und wird abschliessend im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens beurteilt werden. Insbesondere kann der Bund mit der Festlegung nicht zur (Mit-)Finanzierung des Projektes verpflichtet werden.

**Hinweis:** Mit einer späteren Festsetzung des Standorts *Bätterkinden, neue Abstellanlagen RBS* (Depot Leimgrube) kann der Bund nicht zur (Mit-) Finanzierung der Massnahme verpflichtet werden.

Der Standort betrifft Fruchtfolgeflächen (FFF). Im Rahmen der weiteren Planung ist sicherzustellen, dass der Schutz der FFF Eingang in die Interessenabwägung findet.

## 2.5 Massnahmenblatt: C\_04: «Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren»

*ISOS*

Die Standorte *Ins Grabenmatte* und *Herzogenbuchsee Bahnhof* wurden neu in das Massnahmenblatt C\_04 aufgenommen. In der nachgeordneten Planung sind bei diesen Standorten die Schutzinteressen des ISOS zu berücksichtigen.

**Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Bei der Umsetzung der Entwicklungsschwerpunkte in Herzogenbuchsee und Ins ist aufzuzeigen, wie die Schutzinteressen des ISOS und IVS berücksichtigt werden.

*Wohnnutzung in geeigneten ESP*

Der Kanton bezeichnet im Massnahmenblatt C\_04 neu ESP, die sich für die Wohnnutzung eignen. Insgesamt werden 9 Standorte als für die Wohnnutzung geeignet erachtet. Für solche ESP definiert der Kanton im Massnahmenblatt die entsprechenden Anforderungen. Der Bund weist darauf hin, dass die Öffnung von ausgewählten ESP für eine Nutzungsmischung und die daraus folgenden Umzonungen von Arbeitszonen in Wohnzonen Auswirkungen auf die Bauzonendimensionierung und auf die kantonale Auslastung haben. Wie im Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Richtplan 2030 festgehalten, muss eine Auslastung der Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons von mindestens 100% gewährleistet bleiben. Im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung zur Bauzonendimensionierung wird der Kanton aufzeigen müssen, wie sich die kantonale Auslastung entwickelt hat.



## 2.6 Massnahmenblatt: C\_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf»

Der Kanton nimmt insgesamt 24 Abbaustandorte in den kantonalen Richtplan auf. Die Aufnahme in der Richtplan erfolgt, da der Kanton die Aufnahmekriterien angepasst hat und neu alle Standorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf insbesondere in Bezug auf Bundesinteressen aufnimmt. 18 Standorte werden festgesetzt und 6 Standorte im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Als Grundlage für die Standortauswahl dient der kantonale Sachplan Abbau, Deponie, Transporte ADT (2012).

### *Bedarf und Verteilung*

Der Bund wies in der Vorprüfung darauf hin, dass die Bedarfsfrage und räumliche Abstimmung bei Abbaustandorten einer gesamtkantonalen Übersicht unterzogen werden muss. Dies aufgrund der grossen Anzahl neu aufgenommenen Standorte und weil die regionalen Richtmengen im kantonalen Sachplan ADT (2012) anhand historischer Abbaumengen bemessen werden. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung weist der Kanton darauf hin, dass sich die Aufnahme nach dem Konzept der im Jahr 2010 grundsätzlich überarbeiteten Massnahmenblätter C\_14 und C\_15 (siehe Kapitel 2.7 Massnahmenblatt C\_15 Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung «Sachplan Abfall» dieses Berichts) und dem kantonalen Sachplan ADT richtet. Dieses Konzept soll nicht in Frage gestellt werden. Der Kanton liefert keine zusätzlichen Unterlagen zur Gesamtsicht auf kantonaler Ebene. Für die künftige Planung von Abbaustandorten, Deponien und Abfallanlagen ist es aus Sicht des Bundes jedoch notwendig die Massnahmenblätter C\_14 und C\_15 (siehe Kapitel 2.7 dieses Berichts) in Bezug auf Bedarf und Verteilung zu prüfen und ggf. anzupassen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton wird aufgefordert, das Massnahmenblatt C\_14 «Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf» einer Prüfung zu unterziehen und ggf. zu überarbeiten in Bezug auf den gesamtkantonalen Bedarf und Verteilung.

### *FFF*

Die Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf finden neu Eingang in den Richtplan, dazu zählen auch die Abbaustandorte, die Fruchtfolgefleichen (FFF) beanspruchen. Neu sind im Massnahmenblatt im Koordinationsstand Festsetzung 13 bestehende Standorte aufgeführt, die insgesamt rund 100 ha FFF beanspruchen werden und 4 neue Abbaustandorte, die total rund 39 ha FFF beanspruchen werden. Der Mindestumfang von 82'200 ha gemäss Sachplan FFF wird nur noch um 292 ha übertroffen. Der Bund erinnert in diesem Zusammenhang an den im Genehmigungsbeschluss des Bundesrates zur Anpassung „Richtplan 2030“ formulierten Vorbehalt und Auftrag zur Einhaltung des Mindestumfangs.

Bei Abbaustandorten, die FFF beanspruchen, dürfen temporär beanspruchte FFF nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet werden, können jedoch im FFF-Inventar verbleiben, wenn sie speziell ausgewiesen werden. Die Flächen können erst bei der vollständigen Rekultivierung, in der Regel frühestens vier Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen, wieder an den Mindestumfang angerechnet werden (Vollzugshilfe Sachplan FFF, Anhang Ziff. 7.3). Hingegen können noch nicht abgebaute oder bereits erfolgreich rekultivierte FFF aus Sicht des Bundes als FFF angerechnet werden, sofern sie die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE erfüllen.

**Hinweis:** Die rekultivierten Fruchtfolgeflächen FFF haben die Qualitätskriterien gemäss der Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF des ARE zu erfüllen. Die Flächen der temporär beanspruchten FFF können nicht an den kantonalen Mindestumfang FFF angerechnet und erst nach der vollständigen erfolgten Rekultivierung diesem wieder hinzugefügt werden.

## 2.7 Massnahmenblatt: C\_15 «Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung (Sachplan Abfall)»

Im Rahmen der Anpassungen 16 werden die Koordinationsstände von sechs Deponien des Typs B und von vier Deponien des Typs A angepasst. Als Deponie Typ B wird der Standort Nr. 26 Dorfrüti-Allmend neu im Richtplan festgesetzt.

### *Bedarf und Verteilung*

Wie im Kapitel 2.6 erwähnt ist das Kapitel C\_15 in Bezug auf Bedarf und Verteilung zu prüfen und ggf. anzupassen, da sich diese an historischen Richtmengen (gemäss Sachplan ADT, 2012) orientieren.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton wird aufgefordert, das Massnahmenblatt C\_15 «Abfallanlagen von kantonalen Bedeutung (Sachplan Abfall)» einer Prüfung zu unterziehen und ggf. in Bezug auf den gesamtkantonalen Bedarf und Verteilung zu überarbeiten.

### *Gewässerschutz*

Im Vorprüfungsbericht wies der Bund darauf hin, dass sich der Standort im Gewässerschutzbereich Au befindet und der Kanton die nötige räumliche Koordination vornehmen müsse. Der Kanton schreibt in seinen Unterlagen zur Genehmigung, dass ge-

mäss neueren Untersuchungen kein nutzbares Grundwasservorkommen von der Deponie betroffen ist. Der Bund nimmt dies zur Kenntnis und hat keine weiteren Bemerkungen zum Massnahmenblatt C\_15.

### *ISOS*

Die Erweiterung des Standorts Nr. 34 Pfaffenboden in Lützelflüh/Trachselwald und die Erweiterung des Standorts Nr. 35 Lützelflüh Grossacher tangieren Objekte des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS). Die ENHK kann trotz den vom Kanton eingereichten Erläuterungen nicht ausschliessen, dass die Erweiterungen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ISOS führen und weist darauf hin, dass eine Begutachtung des Vorhabens nach Artikel 7 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vorbehalten bleibt.

### *Koordination mit Nachbarkantonen*

Der Kanton Luzern informiert, dass für ihn die Information zum Deponieprojekt Typ B in Sumiswald (Nr. 33) interessant ist, da die Deponie Typ B Briseck in Zell weitgehend aufgefüllt ist und für grössere Materialanlieferungen nicht mehr zu Verfügung steht.

## **2.8 Massnahmenblatt D\_08: «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen»**

Der Kanton ergänzt das Massnahmenblatt D\_08 neu um vier neue Stand- bzw. Durchgangsplätze für Fahrende: Die Standorte Erlach, Muri und Herzogenbuchsee mit Koordinationsstand Festsetzung. Der Bund begrüsst die getroffenen Festlegungen und hat dazu keine weiteren Bemerkungen

## **2.9 Massnahmenblatt R\_10 «Grimsel-Tunnel»**

Der Kanton nimmt das Massnahmenblatt R\_10 «Grimsel-Tunnel» im Koordinationsstand Zwischenergebnis in den Richtplan auf. Die Massnahme sieht zwischen Innertkirchen und Oberwald den Bau einer neuen Tunnelverbindung (Schmalspur) mit einer 380 kV Übertragungsleitung vor. Nach Inbetriebnahme des Tunnels soll die Landschaft im Grimselgebiet entlastet, d.h. die Übertragungsleitung Innertkirchen – Ulrichen rückgebaut werden.

Das Projekt Grimselbahn/ Grimsel-Tunnel hat aufgrund des Tunnelbaus eine grosse Menge an Ausbruchmaterial zur Folge, die deponiert werden muss. Gemäss Erläuterungsbericht sollten die Ausbruchmengen voraussichtlich in den bereits festgesetzten Deponien deponiert werden können. Dabei wird angestrebt, die Deponie „Handeggli“ vom Koordinationsstand Zwischenergebnis in Festsetzung überzuführen, damit die Transportwege möglichst kurzgehalten werden können. Diese Deponie soll den grössten Teil des Aushubs erhalten, was gemäss Kanton einer Anpassung des regionalen Richtplans bedarf. Der Standort „Handeggli“ befindet sich im BLN-Objekt Nr. 1507 „Berne Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (nördlicher Teil)“. Aufgrund des grossen Ausbruchmaterialvolumens ist die Deponiefrage wichtig. Aus landschaftlicher Sicht ist eine Ablagerung von sauberem Material voraussichtlich tolerierbar. Ohne die nötigen Grundlagen zum Deponiestandort „Handeggli“ und weiteren Ablagerungsstellen kann aber keine abschliessende Beurteilung aus umweltrechtlicher Sicht vorgenommen werden. Nach Auffassung des Bundes ist die Deponiefrage aufgrund des Volumens und der Lage im BLN-Gebiet auf Stufe des kantonalen Richtplans zu klären und kann nicht an die nachgeordnete Planung delegiert werden.

Der Bund weist darauf hin, dass das Projekt Grimseltunnel noch in Evaluation im Rahmen von STEP AS 2030 ist. In der Summe ist derzeit noch unsicher, ob dieses Projekt überhaupt realisiert werden kann. Der Bund weist darauf hin, dass er durch eine allfällige spätere Festsetzung der Massnahme im Koordinationsstand Festsetzung nicht an die Finanzierung gebunden werden kann.

Das BFE weist darauf hin, dass die Anpassung des kantonalen Richtplans das formelle Sachplanverfahren (Sachplan Übertragungsleitungen [SÜL]) gemäss Artikel 16 Absatz 5 des Elektrizitätsgesetzes (EleG; SR 734.0) weder ersetzen noch vorwegnehmen kann. Auf Stufe Vororientierung wurde der Leitungszug Innertkirchen-Ulrichen (Objektblatt 203) bereits in den SÜL aufgenommen. Ein Sachplanverfahren zur Festsetzung des Planungsgebietes bzw. -korridors allerdings wird erst dann eingeleitet, wenn effektiv Bedarf für eine Gesamterneuerung der Höchstspannungsleitung besteht. Die verbindliche raumplanerische Festlegung für Infrastrukturvorhaben in der Kompetenz des Bundes wird im Sachplanverfahren wahrgenommen unter Berücksichtigung der betroffenen kantonalen Richtpläne. Im Rahmen des entsprechenden SÜL-Verfahrens wird der Kanton Bern die Gelegenheit erhalten, die vertiefte Prüfung der Variante „Verkabelung im Grimseltunnel“ zu unterstützen.

Stromleitungen stehen im Eigentum der entsprechenden Leitungseigentümerinnen (bei Höchstspannungsleitungen [220/380 kV] ist dies grundsätzlich die Swissgrid AG). Plangenehmigungen für Stromleitungen werden unbefristet erteilt. Somit geniessen Stromleitungen gleich wie andere rechtmässig errichtete Bauten grundsätzlich Bestandesschutz.

**Hinweis:** Mit einer späteren Festsetzung des Grimseltunnels, kann der Bund nicht zu einer (Mit-) Finanzierung der Massnahme verpflichtet werden. Ebenso bleiben das Verfahren zum Sachplan Übertragungsleitungen vorbehalten.

Der Verlauf der Bahnlinie bzw. des Tunnels kommt abschnittsweise in der Nähe von Stauanlagen zu liegen. Gemäss Art. 9 StAG (Stauanlagengesetz, SR 721.101) ist das BFE Sektion Talsperren als Aufsichtsbehörde des Bundes über die Sicherheit der Stauanlagen im weiteren Verfahren einzubeziehen.

Im Kapitel Vorgehen wird unter Punkt 1 noch immer der Begriff «Festsetzung» im Richtplan erwähnt. Aufgrund des Koordinationsstandes Zwischenergebnis ist dies anzupassen. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand Festsetzung muss die räumliche Abstimmung bei der Massnahme Grimseltunnel noch erfolgen.

### 3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 5. Juni 2018 werden die Anpassungen 16 des Kantons Bern unter Vorbehalt von Ziffern 2-3 genehmigt.
2. Im Massnahmenblatt A\_08 wird das Umstrukturierungsgebiet *Nr. 28 Thun, Bahnhof West* unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die nachgeordnete Planung mit dem Rahmenplan Thun der SBB abgestimmt wird.
3. Die Massnahmenblätter C\_14 «*Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf*» und C\_15 «*Abfallanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)*» sind im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans einer Prüfung zu unterziehen und ggf. in Bezug auf den gesamtkantonalen Bedarf und Verteilung zu überarbeiten.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi